

Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.
„Waldorfpädagogik von 1-18“

Nutzungsordnung

der EDV-Einrichtung und des Internets für Schülerinnen und Schüler

Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.

1. Allgemeine Hinweise zur Nutzung des pädagogischen Netzes

Die Schule stellt die für eine zeitgemäße Ausbildung erforderlichen EDV-Einrichtungen zur Verfügung. Alle Beteiligten sind gehalten, diese Einrichtungen verantwortungsvoll zu nutzen. Das pädagogische Netz ist ausschließlich für die Thematik Lernen und Lehren ausgelegt. Die EDV-Nutzungsordnung stellt hierfür den Rahmen und ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

Die Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V. (im Folgenden: die Schule) legt für den Umgang mit den Einrichtungen des pädagogischen Netzes diese Nutzungsvereinbarung fest.

2. Regeln für jede Nutzung

2.1. Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend der vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der Aufsicht führenden Person zu melden.
- Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).
- Zum Schutz der elektronischen Geräte ist während der Nutzung das Essen und Trinken verboten.

2.2. Nutzerkennungen, Kennwörter und Verantwortlichkeit

- Berechtigte Personen erhalten durch den IT-Partner eine individuelle Nutzerkennung und ein vorgegebenes Kennwort, das unter Berücksichtigung der geltenden Kennwortrichtlinien zu ändern ist. Hiermit ist eine Anmeldung als Nutzer an vernetzten Computern der Schule möglich.
- Die Inhaber der Nutzerkennungen sind für alle unter dieser Nutzerkennung erfolgten Handlungen persönlich verantwortlich. Deshalb muss das Kennwort und der damit verbundene Zugriff auf verschiedenste Daten vertraulich gehalten werden. Vertraulichkeit im Umgang mit Kennwörtern und Datenzugriffen ist Teil der Medienkompetenz; sie ist zu wahren und den Lernenden ihre Notwendigkeit zu vermitteln. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dies der Lehrkraft zu melden.
- Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wer ein fremdes Kennwort erfährt, ist verpflichtet, dies der aufsichtführenden Lehrkraft mitzuteilen.
- Die Lehrkräfte, der IT-Partner sowie der Vorstand sind berechtigt, Kennwörter von Schülerinnen und Schülern zurückzusetzen.
- Der IT-Partner sowie der Vorstand sind berechtigt, Kennwörter von Lehrkräften und Gastnutzern zurückzusetzen.
- Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer am Rechner abzumelden, bei kurzfristiger Abwesenheit ist das System zu sperren.

2.3. Eingesetzte Software

- Die Installation von Software erfolgt auf Weisung des Vorstandes durch den IT-Partner. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis von gültigen Lizenzen.
- Die auf Geräten des pädagogischen Netzes installierte Software ist urheberrechtlich geschützt und speziell für die Nutzung an der Schule lizenziert; sie darf daher nicht kopiert werden.
- Portable Software darf nur eingesetzt werden, wenn dies für den Unterrichtszweck erforderlich ist und keine Software mit ähnlichem Funktionsumfang im Katalog der installierbaren Pakete vorhanden ist (beim Medienpädagogen zu erfragen) und sie durch den IT-Partner freigegeben ist. Schülerinnen und Schüler dürfen portable Software nur nutzen, wenn sie durch die Lehrkraft dazu aufgefordert werden. Portable Software darf nicht dauerhaft lokal gespeichert (installiert) werden.
- Die Schule behält sich vor, das Ausführen unerwünschter oder potenziell schädigender Programme durch technische Maßnahmen zu unterbinden.

2.4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Fremdgeräte dürfen nicht an den Computer (Ausnahme: USB-Sticks /-Festplatten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

2.5. Verbotene Nutzungen

- Jugendgefährdende, sittenwidrige, sexuell anstößige und strafbare Inhalte, z.B. pornografischer, Gewalt verherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art, dürfen nicht aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Falls derartige Inhalte angezeigt werden, ist die Anwendung durch den Nutzer sofort zu beenden.
- Anonymisierungsdienste (z.B. TOR) und Online-Tauschbörsen für den Down- und Upload dürfen nicht verwendet werden.
- Keiner darf durch die erstellten Inhalte beleidigt werden (Cyber Mobbing).
- Die Nutzung von weiteren Anwendungen (z. B. durch Herunterladen aus dem Internet) muss im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

2.6. Urheberrecht

- Bei der Nutzung des pädagogischen Netzes der Schule und der zur Verfügung stehenden Software (lokal und webbasiert) sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten. Fremde Inhalte, deren Nutzung nicht durch freie Lizenzen wie Creative Commons, GNU oder Public Domain zulässig ist, dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Urheber im pädagogischen Netz nicht verwendet werden, außer deren Nutzung erfolgt im Rahmen des Zitatrechts.

- Fremde Inhalte (Texte, Fotos, Videos, Audios und andere Materialien) dürfen nur mit der schriftlichen Genehmigung des Urhebers veröffentlicht werden. Dieses gilt auch für digitalisierte Inhalte. Dazu gehören eingescannte oder abfotografierte Texte und Bilder. Bei vorliegender Genehmigung ist bei Veröffentlichungen auf einer eigenen Website der Urheber zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- Bei der unterrichtlichen Nutzung von freien Bildungsmaterialien (Open Educational Resources – OER) sind die jeweiligen Lizenzen zu beachten und entstehende neue Materialien, Lernprodukte bei einer Veröffentlichung entsprechend der ursprünglichen Creative Commons Lizenzen zu lizenzieren.
- Bei von der Schule über das pädagogische Netz zur Verfügung gestellten digitalen Inhalten von Lehrmittelverlagen ist das Urheberrecht zu beachten. Eine Nutzung ist nur innerhalb der schulischen Plattformen zulässig. Nur wenn die Nutzungsbedingungen der Lehrmittelverlage es gestatten, ist eine Veröffentlichung oder Weitergabe digitaler Inhalte von Lehrmittelverlagen zulässig.
- Stoßen Benutzer im pädagogischen Netz oder in Webanwendungen auf urheberrechtlich geschützte Materialien, sind sie verpflichtet, dieses bei einer verantwortlichen Person anzuzeigen.
- Die Urheberrechte an Inhalten, welche Benutzer eigenständig erstellt haben, bleiben durch eine Ablage oder Bereitstellung im pädagogischen Netz oder Speicherung in freigegebenen Clouddiensten unberührt.

2.7. Umgang mit personenbezogenen Daten

Auf allen Speichermedien und im Besonderen in Clouddiensten sollen nur unter sorgfältiger Abwägung personenbezogene Daten versendet bzw. gespeichert werden und nur, wenn es für unterrichtliche Zwecke unbedingt notwendig ist (Beispiel: Namen im Rahmen von Gruppenarbeiten). Es gelten die Prinzipien der Datenminimierung und Datensparsamkeit.

2.8. Protokollierung des Datenverkehrs

- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Dies gilt für kabelgebundene und kabellose Verbindungen. Die Daten werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches des Netzwerkes begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Im WLAN wird eine benutzerbezogene Speicherung der Daten vorgenommen (Benutzername, Zeit, IP-Adresse), die auch die abgerufenen Inhalte protokolliert: diese Speicherung kann nicht umgangen werden.
- Einsicht in die Daten hat ausschließlich der Datenschutzbeauftragte (in Zusammenarbeit mit dem IT-Partner). Bei begründeten Verdachtsfällen (Eingriffe in das Netzwerk, untersagte Downloads, Urheberrechtsverstöße u.a.) ist dieser zu kontaktieren, damit die Protokolldateien dahingehend geprüft werden. Bei Bestätigung des Verdachts darf der Datenschutzbeauftragte die Nutzungsdaten (Name, Datum, Zugriffe, Aktivitäten) an die Schule oder die betroffenen Behörden herausgeben. Die Schule kann jederzeit Protokolldateien für einen bestimmten Zeitraum oder einer Klasse beim DSB als Stichproben zur Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbedingungen anfordern. Sie erhält diese dann anonymisiert.

2.9. Verbreiten von Informationen im Internet

- Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet

verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

- Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

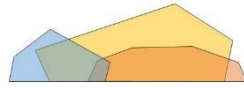
2.10. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Verstoßen Schülerinnen bzw. Schüler gegen die Nutzungsordnung, kann dies folgende pädagogische Maßnahmen zur Folge haben:

- Einziehen des Geräts für den Rest der Unterrichtsstunde und zeitnahes Gespräch zwischen der/dem Schüler/in und der Lehrkraft. Dokumentation des Gespräches im Klassenbuch.
- Einziehen des Geräts für einen Schultag und zeitnahes Gespräch zwischen der/dem Schüler/in und der Lehrkraft. Dokumentation des Gespräches im Klassenbuch.
- Hinterlegung des Geräts bis z.B. 15:30 Uhr, unabhängig vom Unterrichtsende in der Verwaltung.
- Einziehen des Geräts für drei Schultage und zeitnahes Gespräch zwischen der/dem Schüler/in, der Schulleitung und der Lehrkraft. Dokumentation des Gespräches im Klassenbuch.
- Bei wiederholten Verstößen und je nach Schwere des Verstoßes kann das Leihgerät für ein gesamtes Schuljahr eingezogen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden.

3. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung wurde in der Oberstufenkonferenz vom beschlossen und ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt.



Anlage zur Nutzungsordnung

Erklärung

Am _____ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Benutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an der Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V. eingewiesen. Die festgelegten Regeln habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten nach einem halben Jahr gelöscht werden. Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden.

Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, muss ich gegebenenfalls mit pädagogischen Maßnahmen rechnen.

Unsere datenschutzrechtlichen Hinweise erhalten Sie als Download unter

www.waldorfschule-nuertingen.de/downloads/

hier der erleichterte Zugang per QR-Code:



oder in Papierform über die Verwaltung.

Name des Schülers/der Schülerin

Klasse: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Bei Minderjährigen:

Unterschrift Sorgeberechtigte/Sorgeberechtigter